

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Oktober 2007 und der Vollversammlung vom 28. November 2007 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach § 38 Abs. 1 und § 42 c Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO folgende Besondere Rechtsvorschrift:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines Restaurators im Maurer- und Betonbauerhandwerk verantwortlich wahrzunehmen:

1. Erstellen einer Zustandsdiagnose und von Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile.
2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten.
3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmalen und -objekten zur Instandhaltung und -setzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren.
4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Maurer- und Betonbauerhandwerk nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. eine Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch,
2. einen fachübergreifenden Bereich,
3. einen fachspezifischen Bereich.

(2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als insgesamt 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Prüfung in den Bereichen 2 und 3 nicht länger als jeweils 6 Stunden dauern.

(3) Projektarbeit und Fachgespräch werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zu den Prüfungsergebnissen in dem fachübergreifenden Bereich und in dem fachspezifischen Bereich im arithmetischen Verhältnis gewichtet.

§ 4

Inhalt der Prüfung

(1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit in Form einer Dokumentation durchzuführen. Der Prüfling wählt eine Aufgabe gemäß Abs. 2 und erarbeitet einen Vorschlag für die Projektarbeit. Vor der Durchführung der Projektarbeit hat der Prüfling das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Als Projektarbeit ist eine der nachstehenden Aufgaben durchzuführen:

Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Instandsetzung einer historischen Konstruktion der nachstehenden Bauwerke bzw. Bauwerksteile:

1. Wohngebäude oder
2. Wirtschaftsgebäude oder
3. Kirche oder
4. Teilkonstruktion repräsentativer Bauwerke wie z. B. Schlösser, Burgen, Rathäuser, Sakralbauten

(3) Die Projektarbeit nach Abs. 2 besteht aus der:

- a) Bestandsaufnahme
- b) Schadensdiagnose
- c) Ursachenermittlung
- d) Entwicklung eines Instandsetzungskonzeptes einschließlich Leistungsbeschreibung und Kalkulation.

Das Element a) kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(4) Auf der Grundlage der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.

(5) Im fachübergreifenden Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten.

Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Kunst- und Kulturgeschichte

Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie vergleichende Kulturgeschichte

2. Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde

- Grundlagen der Physik
- Grundlagen der Chemie
- Grundlagen der Biologie
- physikalische, chemische und biologische Schadensursachen, Schadensbekämpfung

3. Denkmalpflege und Denkmalschutz

- Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
- Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
- Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
- Handwerk und Denkmalpflege

4. Dokumentation

- Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf
- Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation
- Arten und Formen der Dokumentation
- Erstellen der Dokumentation
- Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen
- Präsentationsmethoden und -techniken

(6) Im fachspezifischen Bereich sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Historische Bauwerke und Konstruktionen

- Gebäudeaufnahme und Dokumentation mit Schadenskartierung
- Konstruktionsarten und Bauteile
- Analyse von Schäden an Mauerwerksbauten sowie Fachwerkbauten einschließlich Ausfachung
- Analyse von Schäden an Beton- und Stahlbetonbauwerken
- Beurteilung der Standsicherheit
- Beurteilung der bauphysikalischen, bauchemischen, biologischen und anlagentechnischen Einflüsse

2. Restaurierungs- und Rekonstruktionstechniken

- Kenntnis der historischen Be- und Verarbeitungstechniken von Natursteinen, Ziegelsteinen, Beton und Putzen, Oberflächenschutzsystemen und dem Lehm- und Ziegelbau
- Kenntnis der historischen Werkzeuge und Geräte und deren Anwendung
- Beurteilung von Schäden an Stein-, Beton- und Fachwerkbauten, deren Ursache sowie Möglichkeiten zur Beseitigung

- Schützen und Instandsetzen von Mauerwerks-, Beton- und Fachwerkbauten unter Berücksichtigung der äußeren und inneren Feuchteinwirkungen sowie des Wärme-, Schall- und Brandschutzes
- Überwachung der Instandsetzung unter Beachtung gültiger Regelwerke Verstärkung und Ertüchtigung von Mauerwerks- und Betonbauteilen
- Ausführung der Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes
- Ausschreibung und Kalkulation anhand einer Dokumentation, Schadenskartierung und eines Instandsetzungskonzeptes.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der drei Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

(2) Die schriftliche Prüfung des fachübergreifenden Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besondere Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 5 vom 14.03.2008 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 12.02.2008 genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk vom 24.01.1997 außer Kraft.